

FÖDERRICHTLINIEN

für die Vergabe von

**Stipendien für Studierende am
Hochschulinstitut Campus Burghausen**

Präambel

Mit dem Campus Burghausen–Stipendium (cb-Stipendium) hat die Stadt Burghausen erstmalig ein regionales Stipendienprogramm geschaffen. Ziel des Programms ist es Begabten, Leistungsstarken und in verschiedenen Gesellschafts- und Lebensbereichen herausragenden Nachwuchskräften Anreize für Spitzenleistungen zu geben.

Als Grundlage für das cb-Stipendienprogramm wird folgende Stipendienrichtlinie erlassen:

§1 Voraussetzungen für eine Bewerbung

- (1) Für ein Stipendium bewerben können sich Studierende, die
 - a. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und
 - b. Vor der Aufnahme des Studiums an der Hochschule Rosenheim, Campus Burghausen stehen oder bereits dort immatrikuliert sind
- (2) Gefördert werden Studierende, die hervorragende Leistungen im gesellschaftlichen und politischen Leben, im Beruf oder im Studium bereits erbracht haben oder zukünftig erwarten lassen.

§2 Antragstellung

- (1) Das Stipendium wird auf Antrag vergeben. Der Antrag ist an die Institutsleitung des Campus Burghausen zu richten.
- (2) Die Bewerbung erfolgt über:
 - a. Ein Motivationsschreiben

Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Ein tabellarischer Lebenslauf
- b. Eine Immatrikulationsbescheinigung
- c. Nachweise über besondere Leistungen im bisherigen beruflichen oder schulischen Werdegang (z.B. Auszeichnung im Projekt „Jugend forscht“ etc.)
- d. Nachweise über außergewöhnliche Studienleistungen
- e. Nachweise über außergewöhnliche Leistungen im Bereich des sozialen Engagement (ehrenamtliches, gesellschaftliches oder politisches Engagement)
- f. Ausgezeichnete sportliche oder kulturelle Leistungen

Die Bewilligung oder Ablehnung des Stipendienantrages erfolgt schriftlich und ohne weitere Angabe zur Begründung durch die Institutsleitung.

§3 Auswahlkriterien und Vergabeverfahren

- (1) Die Stipendien werden nach Beurteilung der unter §2 vorgelegten und nachgewiesenen Leistungen vergeben. Sie können sowohl an Studienanfängerinnen/Studienanfänger, als auch an bereits Studierende am Campus Burghausen vergeben werden.
- (2) Die Bewertung erfolgt durch ein dreiköpfiges Vergabegremium, bestehend aus jeweils einem Vertreter des Hochschulinstituts Campus Burghausen und einem Vertreter der Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen, mit dem Vorsitz des ersten Bürgermeisters der Stadt Burghausen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums.

§4 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 400,00€ je Semester, maximal 2.800,00€ für das jeweilige Studium
- (2) Das Stipendium wird in der Regel für das geplante Studium bewilligt.
- (3) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderungsdauer auf Antrag verlängert werden.
- (4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt.
- (5) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat
 - a. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 - b. das Studium abgebrochen hat,
 - c. den Studiengang gewechselt hat oder
 - d. exmatrikuliert wird.
- (6) Das Stipendium ist an eine angemessene Studienleistung gebunden. Der Studierende verliert seinen Anspruch, wenn er nicht mindestens 50% der für das jeweilige Studiensemester vorgesehenen ECTS-Punkte erreicht.

§5

Statistische Daten und MitteilungsVO

- (1) Das Hochschulinstitut Campus Burghausen ist gemäß § 13 StipG verpflichtet, statistische Daten für jede Stipendiatin/ jeden Stipendiaten zu erfassen.
- (2) Das Hochschulinstitut Campus Burghausen ist verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt der Stipendiatin/des Stipendiaten mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatin/der Stipendiaten erklärt seine Zustimmung zum vorgenannten Sachverhalt.